

## **DIE SACHSENSPIEGEL - Illustrationen zum Lehnrecht -**

**Sebastian Walter  
Nils Burghardt**

## Gliederung:

- ① Lehnswesen, Begriffsklärungen
- ② Heerschildordnung und Lehnspyramide
- ③ Lehnspflichten
- ④ Lehen in der Praxis

## Lehen:

- persönliche und dingliche Rechtsbeziehung
  - ↓
  - gegenseitiges Treueverhältnis
  - ↓
  - Landvergabe, Zahlungen, Dienste
- lat. beneficium (Lehen) , feudum (Bündnis)
- „Unter Lehnswesen versteht man die Gesamtheit der rechtlichen Bestimmungen für das Verhältnis zwischen Lehnsherr und Vasall...“ (Karl-Heinz Spieß)
- Vasall: Lehnsmann, empfängt Lehen durch Lehnsherr
- ab 9. Jh. schriftliche Zeugnisse über Lehnsverhältnisse

Ritual zur Einführung in das Lehen:



Handgang

Handgang(selten Lehnskuss / Kniefall)

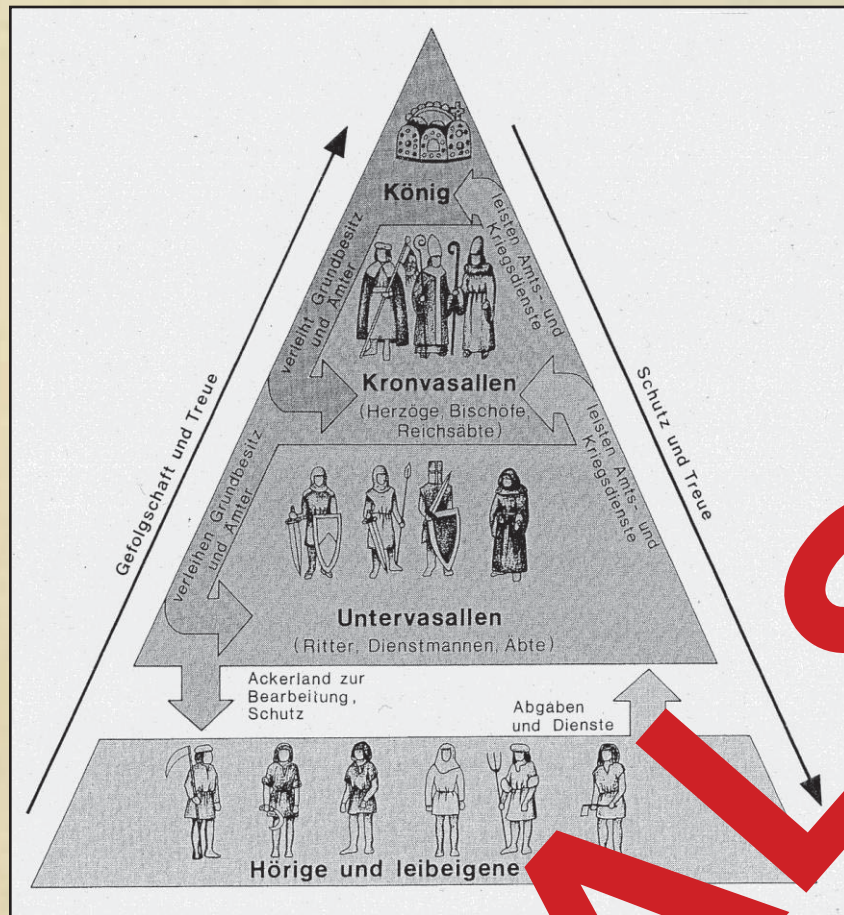


Treueeid



Symbolübergabe

Lehnsverhältnis endet bei Tod,  
Rückgabe des Lehens oder  
bei Nichteinhaltung der Pflichten  
des Lehnsmanne



⇒ Verfassung und Sozialordnung des Mittelalters

⇒ Lehnordnung dargestellt, Lehen werden von Stufe zu Stufe vergeben

Heerschildordnung nach Eike von Repgow:

⇒ gliedert in sieben „Heerschilde“

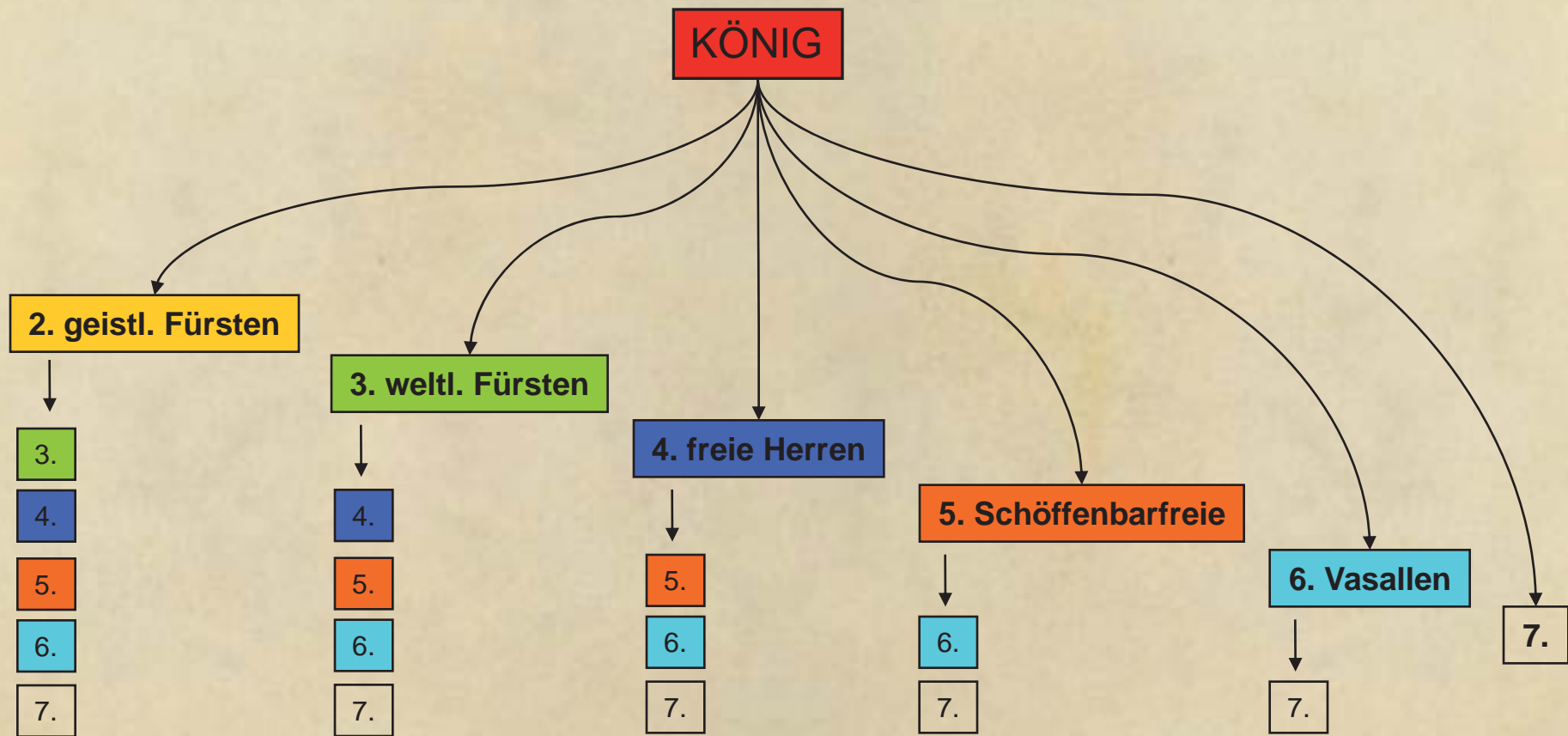


Lehnsfähigkeit  
↓

1. Heerschild:	König
2. Heerschild:	geistliche Fürsten
3. Heerschild:	weltliche Fürsten
4. Heerschild:	freie Herren
5. Heerschild:	Vasallen der freien Herren, Ministeriale, Schöffenbarfreie
6. Heerschild:	Vasallen der 5. Stufe
7. Heerschild:	- unbenannt -

die sieben Heerschilde  
(der 7. ist gestümmelter Leerschild, da  
Lehns- und Heerschildfähigkeit zweifelhaft)

Lehensvergabe nach der Heerschildordnung:



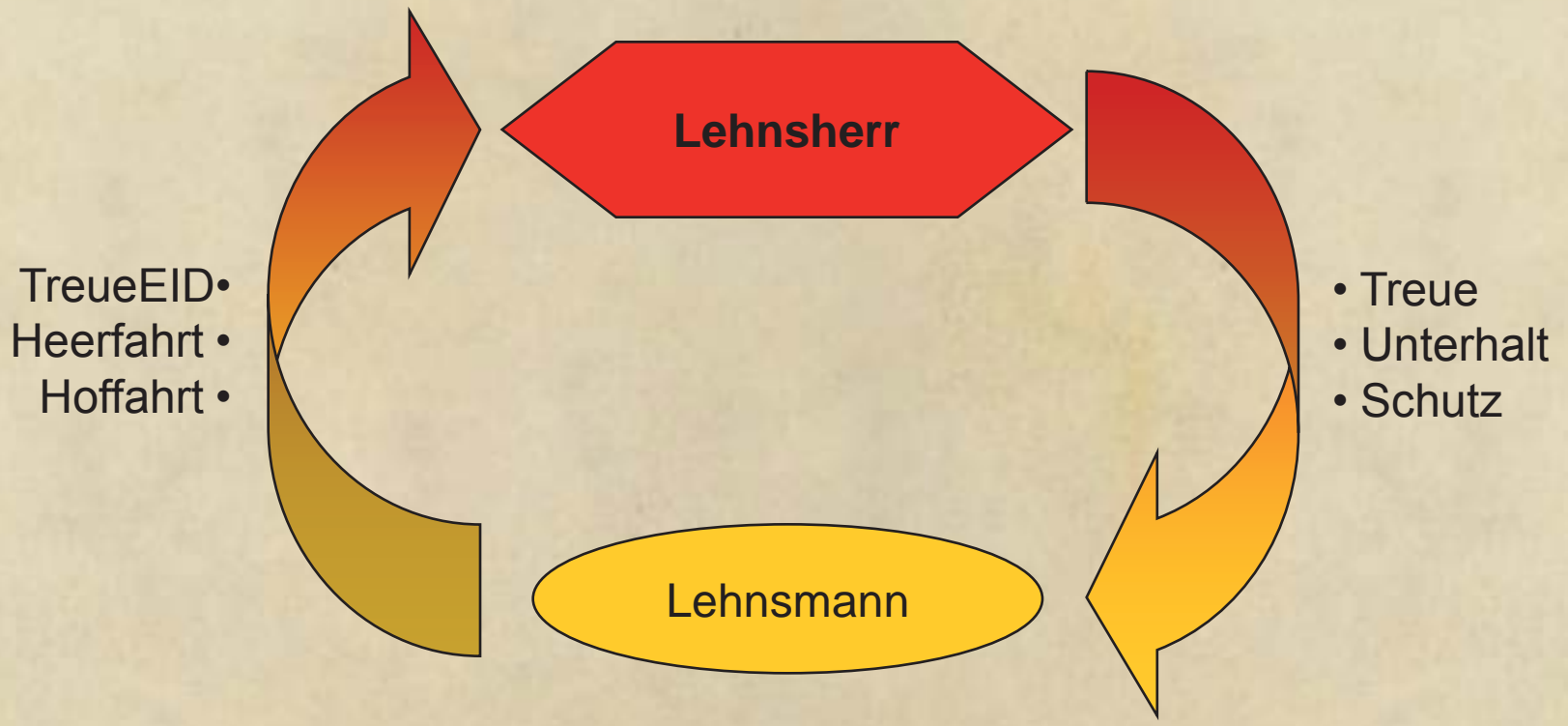
**ZIEL: keine Belehnung Höher- oder Gleichrangiger**



Darstellung der Weiterverleihung erhaltenen Lehens



Vasallitätsverhältnis:





Darstellung eines Lehngerichtsverfahrens

## Lehnsfähigkeit:

- aktive (Lehen vergeben) und passive (Lehen erhalten) Lehnsfähigkeit
- Waffenfähigkeit des Vasallen ist Voraussetzung

nach Sachsenspiegel ausgeschlossen

Frauen, Geistliche, Bauern, Bürger



Lehnsherr fordert Waffenfähigkeit des Vasallen ein

- Lehnsträger: Waffenfähige Person geht Rechte und Pflichten der eigentlich belehnten Person ein und handelt im Sinne dieser

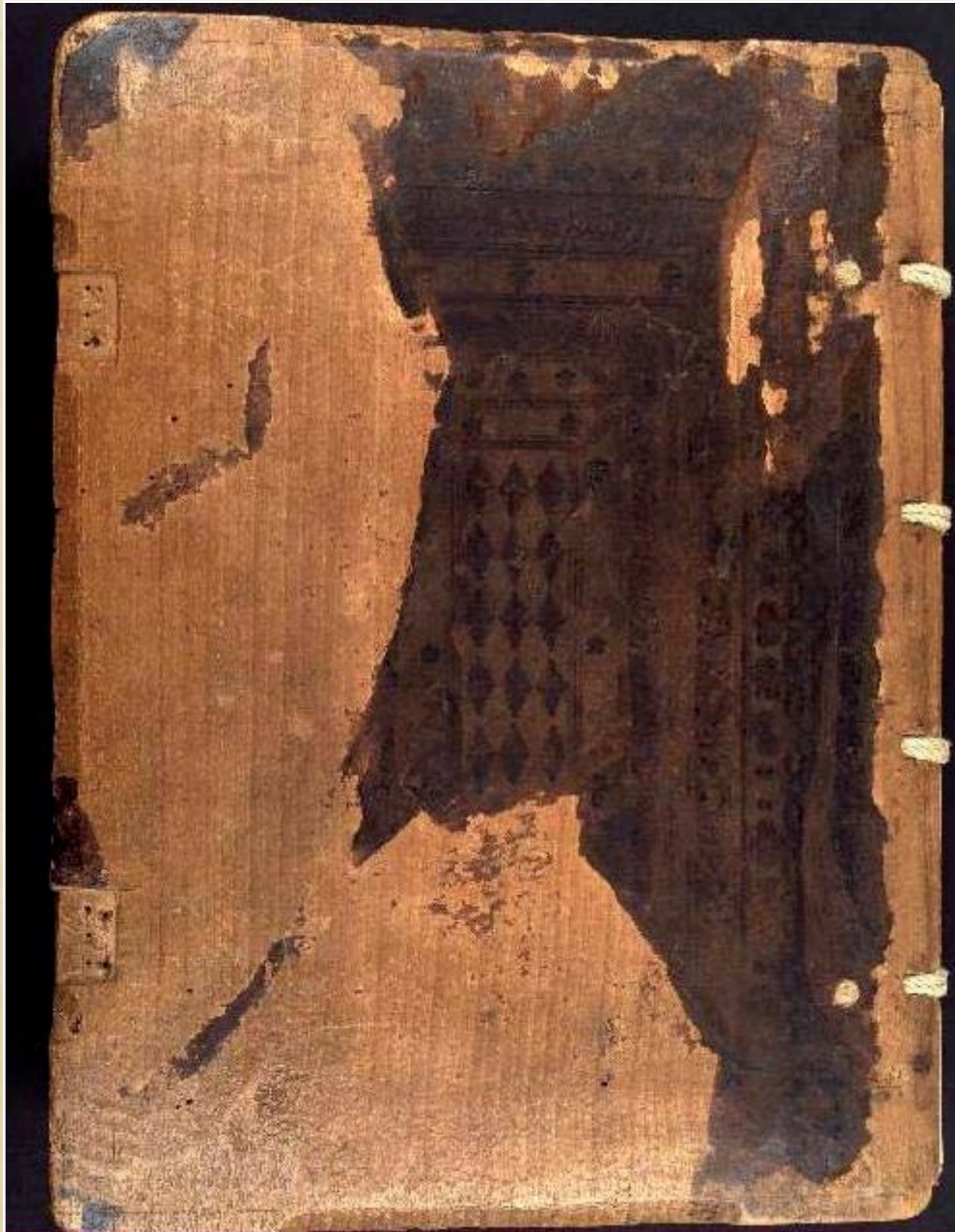
### Vererbung des Lehens:

- Herrenfall / Mannfall  $\Rightarrow$  Lehnrechtliche Bindung erlischt
- Lehnsmutung: Erneuerung des Lehnverhältnisses
- nur Söhne sind erbberechtigt
- Heimfall des Lehens an den Lehnsherrn bei fehlendem Erbe



Mannfall ohne Erben  
(Heimfall)

Mannfall mit Erben



**Danke für eure Aufmerksamkeit!**

**Fragen ?**

## Heerschildordnung und Lehnspflichten

(Teilreferat)

### Heerschildordnung

In Schulbüchern findet man häufig eine Darstellung der so genannten „Lehnspyramide“. Diese wurde aus der Heerschildordnung, beschrieben von Eike von Repgow im Sachsenspiegel, konstruiert. Die Lehnspyramide soll die Verfassungs- und Sozialordnung des Mittelalters wie eine Rangordnung darstellen, an deren Spitze der König und ganz unten die unfreien Bauern stehen, dazwischen kommen noch die Geistlichen und Adligen unterschiedlichen Ranges. Zugleich scheint sie auch die Lehnordnung widerzuspiegeln. Lehen wurde demnach nur von einer Stufe zur nächst niedrigeren verliehen.

Diese Interpretation der Heerschildordnung, die ursprünglich eine militärische Rangordnung war, ist falsch! Sie geht weit über das hinaus, was Eike von Repgow seiner Zeit darstellen wollte.

Wie genau ist dann aber die Heerschildordnung Eike von Repgows zu verstehen?

Er gruppierte Lehnsherren und Lehnsträger in sieben so genannte Heerschilder, analog zu den sieben Zeitaltern der Weltgeschichte. So hat der König den ersten Heerschild inne. Den zweiten haben geistliche, den dritten die weltlichen Fürsten. Letztere stehen eigentlich rangmäßig mit den geistlichen Fürsten gleichauf, werden in der Heerschildordnung dennoch eine Stufe niedriger gesetzt, weil sie häufig Lehen von den geistlichen Fürsten erhalten haben. Den vierten Heerschild haben dann die freien Herren, den fünften die Vasallen der freien Herren sowie die Schöffenbarfreien – das waren Niederadlige, welche das Schöffenamt

ausüben durften, eine Art ehrenamtliches Richteramt. Die sechste Stufe benennt Eike von Repgow nur noch mit Vasallen der vorangehenden fünften Heerschildstufe. Die Gruppe, welche den siebten Heerschild innehaben soll, bleibt unbenannt. Vasallen dieser Stufe können zwar noch Lehen empfangen, jedoch nicht mehr weiter verleihen. Der Grund dafür, dass dieser Heerschild unbenannt geblieben ist, liegt darin, dass man nicht wisse, wann im siebten Zeitalter die Welt untergehen werde und es daher auch nicht sicher sei, ob es überhaupt einen siebten Heerschild gäbe.

Diese sieben Heerschilde stellen nun nichts weiter dar als eine Rangordnung der Lehnsfähigkeit im Lehnrecht. Bauern gehören in dieses Schema nicht im Geringsten hinein, und überhaupt stellt es keine Gesellschaftsordnung dar. Die offensichtlich vorhandene Rangordnung ist nun auch nicht so zu interpretieren, dass eine Stufe nur die nächst niedrigere belehnen durfte, sondern vielmehr so, dass die Lehnsmannschaft eines jeden nur aus Vasallen niedrigerer Stufen bestehen sollte. Der König konnte durchaus Lehen direkt an einen freien Herrn oder sogar an einen Bürger aus dem Handwerksmilieu vergeben und tat dies auch. Was jedoch durch die Heerschildordnung verhindert werden sollte, war die Möglichkeit, dass zum Beispiel ein freier Herr einen Reichsfürsten zum Vasallen haben konnte, selbst wenn ersterer direkt vom König belehnt worden war. Außerdem sollten Vasallitätsverhältnisse zwischen Gleichrangigen vermieden werden. Kamen sie dennoch zustande, so stieg der Belehnte automatisch um einen Heerschild ab. Allerdings macht der Sachsenspiegel hier eine Ausnahme, indem er feststellt, dass weltliche Fürsten zwar einen niedrigeren Heerschild haben als die geistlichen, aber dennoch gleichrangig bleiben. An dieser Stelle taucht nun ein Problem mit Eike von Repgows Darstellung an sich auf. In der Praxis war es zwar tatsächlich so, dass geistliche und weltliche Fürsten gleichrangig waren, jedoch hört dort der Praxisbezug dieses Schemas auch schon auf. Tatsächlich gab es vielfach Vasallitätsverhältnisse unter Gleichrangigen, was zwar einen Regelverstoß darstellte, aber für beide Seiten meist von

Vorteil war. Sogar Lehnsname eines Höherrangigen von einem Niederen kam vor, wenn auch sehr selten.

Prinzipiell lässt sich festhalten, dass Eike von Repgows Schema stark idealisiert ist und die Praxis zumeist mehr oder weniger stark davon abwich.

### **Lehnspflichten**

Das Vasallitätsverhältnis zwischen Lehnsherr und Lehnsmann war mehr oder weniger ein gegenseitiges Geben und Nehmen. Der Lehnsmann schwor seinem Herrn einen Eid, ihm „getreu und hold“ zu sein. Er musste alles unterlassen, was seinem Herrn schaden konnte und war zur Hof- und Heerfahrt verpflichtet. Ersterer verlangte, dass der Vasall seinem Lehnsherrn beratend zur Seite stand sowie im Lehnsericht mitwirkte, letztere forderte militärische Unterstützung im Bedarfsfall ein. Der Lehnsherr war seinem Lehnsmann ebenfalls zur Treue verpflichtet, allerdings ohne einen Eid zu leisten. Sie wurde vielmehr als Reflexwirkung der Mannentreue verstanden. Der Herr sorgte für den Unterhalt seines Vasallen – dies tat er mit Vergabe des Lehens. Daneben war er auch verpflichtet, seinem Lehnsmann Schutz für den ungestörten Besitz des Lehens zu gewähren, gerichtlich wie militärisch.

In Urkunden taucht häufig eine weitgehend vereinheitlichte Lehnserichtformel auf. Demnach sollte der Vasall das ihm verliehene Lehen von seinem Herrn „allzeit empfangen, haben und tragen und ihm davon mit Treue, Gelübden und Eiden dienen, gewarten, gehorsam und verbunden sein, wie es Mannen ihren Herren gegenüber gemäß Recht und Gewohnheit billig tun sollen“.

Der Ermessensspielraum bei der Einforderung von Lehnserichtpflichten war dabei allerdings ziemlich weit, der Erhalt eines großen Lehens hatte nicht automatisch auch umfangreichere Lehnserichtdienste zur Folge, und umgekehrt. Es gab also keine systematische und generelle



Leistung von Hof- und Heerfahrt. Dennoch bot dieses System die Möglichkeit, sich in „unsicheren Zeiten“ der Treue des Lehnsherrn oder jener der Lehnsleute sicher zu sein.

Verletzte jedoch ein Lehnsmann seine Pflichten dem Herrn gegenüber, so konnte er vor dem Lehnengericht der Felonie, also dem vorsätzlichen Bruch der Treue zu seinem Lehnsherrn, angeklagt werden. Seine Mitvasallen, welche zur Mitwirkung am Lehnengericht verpflichtet waren, fällten dann ein Urteil über ihn. Bei einem Schuldspruch verlor der Beklagte unter Umständen sein Lehen, welches dann zurück an den Herrn ging.

## DIE SACHSENSPIEGEL: *Illustrationen zum Lehnrecht*

### ① Lehnswesen, Begriffsklärung

- Lehen ⇒ persönl. (Treueverhältnis) und dingliche (Land) Rechtsbindung zw. Lehnsherr und Vasall
- Vasall (Lehnsman) ⇒ empfängt Lehen und unterstellt sich dem Lehnsherrn
- ab 9. Jh. erste schriftl. Zeugnisse über Lehnverhältnisse
- ritualisierte Lehnvergabe: Handgang, Treueeid, Symbolübergabe

### ② Heerschildordnung und Lehnspyramide

- Lehnspyramide ⇒ falsche Darstellung der Heerschildordnung
- Heerschildordnung gibt lediglich die Rangordnung der Lehnfähigkeit im Lehnrecht wieder
- gegliedert in sieben „Heerschilden“, König an der Spitze
- sollte verhindern, dass Lehnsherren niedriger Stufen Lehen an in der Ordnung Höhergestellte verleihen konnten, sowie dass unter Gleichrangigen Lehen vergeben wurden
- Kronvasallen (vom König direkt Belehnte) mussten nicht zwangsläufig Fürsten, sondern konnten durchaus auch Bürger aus dem Handwerkermilieu sein
- Heerschildordnung nach Eike von Repgow ist idealisiert und praxisfern

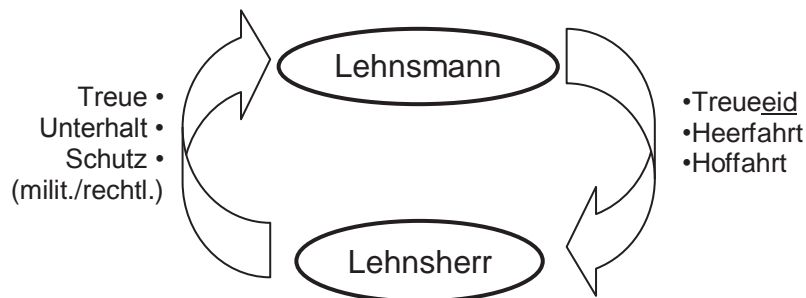
Lehnsherren

	König	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe	7. Stufe
Lehnsmänner	2. Stufe	+	-	-	-	-	-
	3. Stufe	+	+	-	-	-	-
	4. Stufe	+	+	+	-	-	-
	5. Stufe	+	+	+	+	-	-
	6. Stufe	+	+	+	+	+	-
	7. Stufe	+	+	+	+	+	-

(schematische Darstellung der Lehnvergabe in der Heerschildordnung)

### ③ Lehnspflichten

- Vasallitätsverhältnis:



- weiter Ermessensspielraum bei Einforderung der Lehnspflichten
- Umfang der Lehnspflichten unabhängig von Größe des Lehens
- beim vorsätzlichen Bruch der Treue zum Lehnsherrn ⇒ Lehnsergericht:  
Urteil fällten die übrigen Vasallen: bei Schuldspruch ⇒ Lehnverlust

### ④ Lehen in der Praxis

- Lehnsfähigkeit:
  - aktive (vergeben) und passive (empfangen)
  - Waffenfähigkeit (Heerschild innehaben) des Vasallen Voraussetzung
  - in Praxis häufig auch Nichtwaffenfähige
- Lehnsvererbung:
  - bei Herrenfall (Tod Lehnsherr) oder Mannfall (Tod Lehnsmann) erlischt lehnsrechtliche Bindung ⇒ Lehnsmutung (Lehnserneuerung)
  - nur Söhne haben Erbanrecht (Minderjährige benötigen Vormund)
- Mehrfachvasallität:
  - im Spätmittelalter hatten Vasallen eine Vielzahl von Lehnsherren  
⇒ bessere Versorgung und Schutz, keine vollst. wirt. und polit. Abhängigkeit von einem einzelnen Herrn
  - aber: „Chaos der Verpflichtungen“ ⇒ Treuevorbehalt: schriftliche Vereinbarung mit neuem Lehnsherrn zugunsten der älteren

---

#### Literatur:

- SPIEB, Karl-Heinz: Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter (Historisches Seminar 13), Idstein 2002.  
DROEGE, Georg: Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, Bonn 1969.  
BOOCKMANN, Hartmut: Über einen Topos in den Mittelalter-Darstellungen der Schulbücher:  
Die Lehnspyramide, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 43, 1992, S. 361-372.  
Handwörterbuch zur dt. Rechtsgeschichte, Bd. 2, Sp. 1686-1755.  
Dictionary of the Middle Ages, Bd. 10, S.602-604.  
Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, Sp. 1240-1242.  
Brockhaus Enzyklopädie, Bd. 19, S. 46f. (19.Auflage).  
<http://www.sachsenspiegel-online.de>.